



Brüssel, den 4. Juni 2018  
(OR. fr)

9649/18  
ADD 1

LIMITE

ENV 394  
JUR 256  
DEVTEN 81  
RELEX 500  
ONU 44

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses (EU) 2018/... des Rates mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung der Möglichkeiten der Union, den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Århus in der Sache ACCC/C/2008/32 Rechnung zu tragen, und gegebenenfalls, in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten - Annahme = Erklärung

---

### **Gemeinsame Erklärung der französischen, der luxemburgischen, der italienischen und der spanischen Delegation, der sich die lettische Delegation angeschlossen hat**

Auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus (MoP-6) in Budva (Montenegro) vom 11. bis 14. September 2017 befanden sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in einer festgefahrenen Situation mit Blick auf den Entwurf des Beschlusses VI/8f im Zusammenhang mit der Mitteilung ACCC/C/2008/32 betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich nach dem Übereinkommen von Aarhus hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten ergeben, durch die Europäische Union.

Wir begrüßen die Initiative des Vorsitzes, der einen auf Artikel 241 AEUV gestützten Entwurf eines Beschlusses des Rates vorgelegt hat, um den Stillstand von Budva zu überwinden. In dem ursprünglichen Entwurf wurde die Europäische Kommission ersucht, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten, um diese vollständig in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus zu bringen.

Wir bedauern allerdings, dass der Beschlussentwurf in seiner Endfassung – insbesondere in zwei Punkten – nicht ambitioniert genug ist:

- Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 erscheint nicht mehr klar als Ziel des Beschlusses, sondern als eine von mehreren möglichen Optionen;
- das Datum, bis zu dem die Europäische Kommission ersucht wird, ihren Vorschlag vorzulegen (30. September 2020), scheint uns angesichts des für das Jahr 2021 anberaumten Termins für die nächste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus zu weit entfernt.

Das Übereinkommen von Aarhus stellt ein symbolträchtiges Instrument in Sachen Umweltdemokratie dar. Wir wünschen uns, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten als historische Unterstützer dieses Übereinkommens diesbezüglich auch weiterhin ein hohes Maß an Ehrgeiz unter Beweis stellen werden.

---